

Verlängerung der Grünphase für Fußgänger der Fußgängerampelschaltung über die Chiemgaustraße, Ecke Traunsteiner Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02258 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten am 15.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15575

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02258
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Pläne der Kreuzungen/Einmündungen

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 11.02.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten hat am 15.10.2024 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 02258 beschlossen. Darin wird gefordert, die Grünzeit für Fußgänger*innen, welche die Chiemgaustraße queren möchten, an der Lichtsignalanlage (LSA) Chiemgau-/Traunsteiner Straße zu verlängern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Grünzeiten an den meisten Fußgängerfurten in München sind so dimensioniert, dass bei durchschnittlicher Gehgeschwindigkeit mindestens die Mitte der gegenüberliegenden Richtungsfahrbahn (etwa 3/4 der kompletten Wegstrecke) erreicht werden kann. Ausnahmen hiervon bilden Straßen mit sehr breiten Mittelteiler oder in bestimmten Fällen auch LSA, welche von ÖPNV-Fahrzeugen direkt beeinflusst werden können.

Wesentlich wichtiger für die Sicherheit der Fußgänger*innen ist allerdings die sog. Schutzzeit, die anschließend an die Grünzeit folgt. Die Dauer der Schutzzeit wird für jede Querungsstelle nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren berechnet und ermöglicht allen Fußgänger*innen, welche sich bereits bei Grün auf der Fahrbahn befinden, ihren Weg

gefahrlos fortzusetzen. Fahrzeuge, welche anschließend ihre Freigabe bekommen, werden so lange noch zurückgehalten.

Leider ist vielen Verkehrsteilnehmer*innen häufig nicht bekannt, dass zum Queren einer Fahrbahn nicht nur die Grünzeit zur Verfügung steht, sondern stets die nachfolgende Rotphase eine Schutzzeit beinhaltet, die es ermöglicht, eine beim Umschalten von Grün auf Rot begonnene Querung noch sicher und ohne übertriebene Eile zu beenden. Das Grünlicht bedeutet letztlich, dass Fußgänger*innen ihre Querung beginnen und die Fahrbahn betreten dürfen. Die Annahme, dass allein während der Grünzeit die komplette Fahrbahn überquert werden muss, ist daher nichtzutreffend. Die Schutzzeit steht ebenfalls zur Verfügung und ermöglicht immer, die Querung der Fahrbahn zu vollenden. Somit sollte es auch für mobilitätseingeschränkte Personen in der Vielzahl der Fälle möglich sein, die Fahrbahn im Rahmen der angebotenen Freigabe- und Schutzzeit sicher und ohne übertriebene Eile komplett zu queren.

Bei der Dimensionierung der Grünzeiten für Fußgänger*innen an der LSA Chiemgau-/Traunsteiner Straße, wurden die oben genannten Rahmenbedingungen vollständig berücksichtigt.

Bei einer Straßenbreite von knapp 14m (Bordstein-Bordstein), steht den dort querenden Fußgänger*innen eine durchschnittliche Freigabedauer von rund 13s zur Verfügung (Echtzeitauswertung für den 05.12.2024). In Verbindung mit der sich daran anschließenden Schutzzeit (hier beträgt die relevante Schutzzeit nochmals 12s) und basierend auf der für Fußgänger*innen anzuwendenden Gehgeschwindigkeit (1,2 m/s bis 1,5 m/s, in München wird jedoch der geringere Geschwindigkeitsansatz verwendet), gibt es somit einen absolut ausreichend dimensionierten Zeitbereich, um die Chiemgaustraße signalgesichert zu queren. Somit steht allen Fußgänger*innen - in Summe - eine Zeitdauer von rund 25s zur Verfügung, um die dort knapp 14m breite Chiemgaustraße signalgesichert zu überqueren. Eine vollständige signalgesicherte Querung der Chiemgaustraße wäre somit selbst bei einer stark verminderten Gehgeschwindigkeit von 0,6m/s möglich.

Der Umstand, dass die Fußgängersignale ggf. während der Überquerung des letzten Fahrbahnteils bereits auf "Rot" umschalten, stellt - wie oben bereits ausführlich beschrieben - keine Gefahrensituation dar.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02258 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 15.10.2024 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Grünzeit für Fußgänger*innen, welche an der Lichtsignalanlage Chiemgau-/Traunsteiner Straße die Chiemgaustraße queren möchten, ist in Verbindung mit der sich anschließenden Schutzzeit ausreichend dimensioniert.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02258 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 15.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Carmen Dullinger-Oßwald

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GL5

zur weiteren Veranlassung